

Satzung

des Turn- und Sportvereins 1893 e. V. St. Martin

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 01. August 1893 in St. Martin gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen

Turn- und Sportverein 1893 e. V. St. Martin

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in St. Martin/Pfalz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten (Antragsformular). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder erkennen durch schriftliche Bestätigung auf dem Anmeldeformular die Satzung verbindlich an.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Anmeldung.
5. Dem Verein sind Änderungen, insbesondere Adressänderung, Wohnsitzwechsel, Eintritt ins Berufsleben schriftlich mitzuteilen. Jedes Familienmitglied ist namentlich melden.
6. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlung

Die Entscheidung über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie die außerordentlichen Beiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
3. Bei Neumitgliedern wird der Beitrag rückwirkend fällig.
4. Bei Eintritt im 1. Kalenderhalbjahr wird der Jahresbeitrag rückwirkend zum Beginn des Jahres, bei Eintritt im 2. Kalenderhalbjahr wird der Jahresbeitrag nur zur Hälfte erhoben.
5. Eine Rückerstattung bezahlter Beiträge erfolgt nicht.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Generalversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 8

Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb eines Monats mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließtoder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung im Vereinsaushängkasten, in der örtlichen Presse (Rheinpfalz) oder durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung von Beiträgen
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es von den Mitgliedern beantragt wird.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand:

Bestehend aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden

b) als Gesamtvorstand:

Bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, Kassenwart, Schriftführer und den Abteilungsleitern.

Für die Generalversammlung hat der Gesamtvorstand den Jahresbericht zu erstatten.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Er ist verpflichtet den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung

b) die Bewilligung von Ausgaben

c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Das Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden ist dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

§ 10

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 11

Sonderausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Übungsstunden oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die angebotenen Übungsstunden werden durch Übungsleiter oder deren Stellvertreter geleitet.
3. Die Übungsstunden werden in verschiedenen Abteilungen zusammengefasst. Diesen stehen Abteilungsleiter vor.
4. Die Zuteilung der Übungsstunden zu den Abteilungen werden vom Gesamtvorstand bestimmt.
5. Die Abteilungsleiter werden durch die Mitglieder der Übungsstunden, vertreten durch die Übungsleiter, vorgeschlagen und von der Generalversammlung durch einfache Mehrheit bestätigt.

§ 13

Ehrenrat

Der Ehrenrat wird vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und durch den Vorsitzenden ernannt. Er hat folgende Aufgaben:

- Traditionspflege
- Vornahme von Jubiläen
- Wahrnehmung besonderer Anlässe

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt bzw. bestimmt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Wahlperiode aus, so wird für die restliche Amtszeit eine Ersatzperson durch den Gesamtvorstand berufen. Dies gilt nicht für den geschäftsführenden Vorstand.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Generalversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Generalversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln all seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde St. Martin mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Vorstehende Satzung wurde auf der Generalversammlung am 26.02.2010 geändert und neu gefasst.

Timo Glaser
Vorsitzender TuS St. Martin
St. Martin, den 05.09.2011